



Venloer Straße 231b
50823 Köln | Germany

Phone +49 221 5004 200

Fax +49 221 5004 299
www.leadcom.de

lc lead communications GmbH & Co. KG
AG Köln | HRA 21722

Vertreten durch: lc lead communications Verwaltungs GmbH, Köln
Geschäftsführung: Axel Dalheimer, Simon Eule, Dorothee Hackethal
AG Köln | HRB 52008

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LC LEAD COMMUNICATIONS GMBH & CO. KG (nachfolgend "LEAD" genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von LEAD nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Dies gilt nicht, wenn LEAD der Geltung der abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Teilen hiervon ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Aus einem Schweigen von LEAD kann nicht auf eine Zustimmung von LEAD zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers geschlossen werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LEAD gelten darüber hinaus auch für alle künftigen Geschäfte zwischen LEAD und dem Auftraggeber.

2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Gegenstand eines Auftrages sind nur die im Angebot/Kostenvoranschlag von LEAD beschriebenen Tätigkeiten bzw. Leistungen. Jede Änderung oder Erweiterung des ursprünglichen Leistungsumfangs bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

3. Informationen des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird LEAD zum Zwecke einer vertrauensvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit alle benötigten Markt-, Medien- und Unternehmensdaten, insbesondere im Hinblick auf den/die vertragsgegenständlichen Geschäftsbereich(e) und deren Produkte sowie sonstige für die Leistung von LEAD wesentliche Daten, zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

4. Briefing

Grundlage der Arbeit von LEAD ist – neben der Angebotsbeschreibung laut Kostenvoranschlag bzw. dem mündlich oder schriftlich erteilten Auftrag – das Briefing des Auftraggebers. Wird das Briefing mündlich erteilt, wird das entsprechende Gesprächsprotokoll von LEAD zur verbindlichen Arbeitsgrundlage.



5. Kostenvoranschläge und Auftragsvergabe

5.1 In der Regel sind dem Auftraggeber vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit von diesem freizugebende Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten. Dies gilt auch für etwaige Ausweitungen eines bereits erteilten Auftrags, sofern diese mehr als 10% der ursprünglich vereinbarten Nettoauftragssumme betragen.

5.2 LEAD vergibt Aufträge an Dritte im eigenen Namen und für eigene Rechnung nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber. Film- und Fotoaufträge werden ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers erteilt. Mündlich erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch LEAD.

5.3 Kleinere Einzelaufträge bis zu max. EURO 3.000,00 sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten, wie z. B. Zwischenaufnahmen, Satzkosten, Retuschen und dergleichen, bedürfen nicht der Einholung von Kostenvoranschlägen und keiner vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

6. Gesprächsprotokolle

LEAD übergibt innerhalb von einer Woche nach jeder Besprechung mit dem Auftraggeber das betreffende Gesprächsprotokoll. Das Gesprächsprotokoll ist für die weitere Bearbeitung eines Projektes bindend, sofern ihm nicht innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche nach Zugang widersprochen wird.

7. Vertraulichkeit

LEAD wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, einschließlich betrieblicher Interna, streng vertraulich behandeln. Sofern LEAD dritte Personen zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen heranzieht, wird LEAD diese zur gleichen Sorgfalt verpflichten.

8. Aufbewahrung von Unterlagen

LEAD wird alle einen Auftrag betreffenden Unterlagen, die nicht lediglich kaufmännischer Natur sind (wie etwa Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Andrucke usw.) für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren und anschließend dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung stellen. Etwaig bestehende Nutzungsrechte verbleiben – vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien – bei LEAD.



9. Subunternehmer, Abwerbungsverbot

LEAD ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen auch Dritte einzusetzen. Der Auftraggeber kann der Beauftragung von Dritten nur aus wichtigem Grund widersprechen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jeden Versuch zu unterlassen, Mitarbeiter (Angestellte, Praktikanten, Diplomanden etc.) von LEAD direkt oder indirekt zu einem Ausscheiden aus dem Unternehmen von LEAD oder zu einem Wechsel des Arbeitsplatzes zu veranlassen.

10. Abnahme

Sofern es sich bei den von LEAD gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen um werkvertragliche Leistungen handelt, ist der Auftraggeber unverzüglich nach der Übergabe dieser Leistungen durch LEAD zur schriftlichen Erklärung der Abnahme verpflichtet. Andernfalls kann LEAD dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erklärung setzen. Sofern sich der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist äußert, gelten die Leistungen nach Ablauf einer weiteren Frist von einer Woche als abgenommen. LEAD wird den Auftraggeber bei der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

11. Gewährleistung, Haftung

Soweit es sich bei den von LEAD gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen um werkvertragliche Leistungen handelt, gewährleistet LEAD, dass diese nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen von den Parteien vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten zur Mängelbeseitigung durch LEAD ist der Eingang einer schriftlichen detaillierten Mängelanzeige durch den Auftraggeber.

Sofern LEAD eine Nachbesserung nicht zumutbar oder LEAD zu einer solchen nicht in der Lage ist oder sich die Nachbesserung über eine von dem Auftraggeber gesetzte angemessene Frist hinaus verzögert oder aus sonstigen Gründen fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, die nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen geschuldete Vergütung entsprechend herabzusetzen. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Wandlung ist der Auftraggeber nicht berechtigt.



Die Haftung von LEAD beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie auf den Ausgleich typischer und voraussehbarer Schäden. Sie ist darüber hinaus der Höhe nach auf maximal 50% der nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen jeweils geschuldeten Vergütung beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden (auch bei Dritten) ist gleichgültig aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit bzw. Schutzfähigkeit der erbrachten Leistungen übernimmt LEAD keine Haftung. Desgleichen nicht für die Richtigkeit von Bildern und Texten, soweit die entsprechenden Arbeiten durch den Auftraggeber vorher freigegeben oder nachträglich genehmigt wurden.

LEAD verpflichtet sich, die übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. LEAD wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

Der Auftraggeber stellt LEAD von Ansprüchen Dritter frei, sofern LEAD auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl dem Auftraggeber die Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit einer (Werbe-)Maßnahme mitgeteilt wurden.

Sofern LEAD im Hinblick auf die Zulässigkeit einer für den Auftraggeber durchzuführenden (Werbe-)Maßnahme eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich erachtet, so trägt der Auftraggeber die insoweit entstehenden Kosten, sofern LEAD den Auftraggeber rechtzeitig über das Erfordernis einer entsprechenden rechtlichen Prüfung informiert hat.

12. Nutzungsrechte

Sämtliche von LEAD erbrachten Leistungen (einschließlich aller Konzepte, Entwürfe, Werkzeugzeichnungen etc.) unterliegen, soweit es sich bei ihnen um persönlich geistige Schöpfungen handelt, den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Leistungen nicht die gemäß § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Der Auftraggeber erwirbt erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars (Ziffer 14.) für die Dauer und im Umfang des Vertrages die Nutzungsrechte an allen von LEAD im Rahmen eines Auftrags gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach geltendem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die vorstehende Regelung gilt uneingeschränkt für sämtliche von LEAD für einen Auftraggeber erbrachten Leistungen – auch solcher, die im Rahmen von Präsentationen erbracht wurden –, es sei denn, die Parteien hätten ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.



Ungeachtet der Regelung in Satz 3 bleibt LEAD berechtigt, alle erbrachten Leistungen zu Vorführungs- bzw. Demonstrationszwecken z.B. im Rahmen von Messen, Seminaren, Ausstellungen oder sonstigen vergleichbaren Anlässen öffentlich wiederzugeben bzw. zu verwenden oder über digitale Kommunikationswege z.B. auf der eigenen Internetseite, auf Facebook oder auf anderen Sozialen Plattformen zu präsentieren.

Soweit LEAD zur Vertragserfüllung Dritte (vgl. Ziffer 9.) heranzieht, wird LEAD von diesen alle im Sinne von Ziffer 2. erforderlichen Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Auftraggeber übertragen.

LEAD wird den Auftraggeber jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird LEAD hinweisen.

13. Copyright-Vermerk

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung der von LEAD erbrachten Leistungen den Copyright-Vermerk "© Jahreszahl LEAD" auf allen produzierten Werbemitteln sowie auf Datenträgern, Dokumentationsmaterialien und/oder in einer Bildschirmmaske anzubringen.

14. Vergütung

Für die erbrachten Leistungen steht LEAD das vereinbarte Honorar zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu. Sofern es an einer ausdrücklichen Honorarvereinbarung fehlt, ist LEAD berechtigt, für die erbrachten Leistungen eine auf der Grundlage der aktuellen Vergütungssätze von LEAD berechnete Vergütung, zumindest aber die branchenübliche Vergütung, zu fordern. Im Falle der Erbringung von Promotion- bzw. Eventdienstleistungen ist LEAD berechtigt, bei Auftragserteilung 50 vom Hundert der vereinbarten Gesamtsumme zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Weitere 30 vom Hundert der vereinbarten Gesamtsumme können bei Beginn der betreffenden Promotionaktion bzw. des betreffenden Events in Rechnung gestellt werden. Die Endabrechnung erfolgt nach Beendigung einer Promotionaktion bzw. eines Events.

Sofern LEAD zur Erfüllung des Auftrags Dritte heranzieht (Ziffer 11.), ist LEAD berechtigt, die von diesen erbrachten Leistungen dem Auftraggeber mit einem Aufschlag von 17,5% auf den Nettorechnungspreis weiter zu berechnen. Reise- bzw. Übernachtungskosten sowie sonstige Spesen, die im Rahmen der Durchführung eines Auftrags entstehen, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, es sei denn, die Parteien hätte ausdrücklich etwas anderes vereinbart.



Dies gilt auch für Barauslagen und solche Kosten, die LEAD auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen; hierzu zählen insbesondere auch außergewöhnliche Kommunikations- und Vervielfältigungskosten.

Von LEAD etwaig zu entrichtende GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherungsabgaben oder Zollkosten werden dem Auftraggeber netto in Rechnung gestellt.

Zwischen den Vertragsparteien gilt als vereinbart, dass die Erbringung unentgeltlicher Leistungen durch LEAD unüblich ist; dies gilt insbesondere auch für die Erbringung von Entwurfs- und Präsentationsleistungen. Sofern sich der Auftraggeber auf die Unentgeltlichkeit seitens LEAD erbrachter Leistungen berufen will, setzt dies das Vorliegen einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Einverständniserklärung von LEAD voraus.

Sofern der Auftraggeber von LEAD erbrachte Leistungen außerhalb des Vertragsumfanges nutzen möchte, etwa

- außerhalb des genannten Gebietes (räumliche Ausdehnung);
- nach Beendigung des Vertrages (zeitliche Ausdehnung);
- in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Änderung);
- beim Einsatz in anderen Werbeträgern;

ist dies ausschließlich auf der Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien möglich.

Das Honorar für die von LEAD erbrachten Leistungen ist – vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien – bei Ablieferung der Arbeiten fällig, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern Arbeiten in Teilen abgeliefert werden, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckte sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, ist LEAD berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist LEAD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu fordern.

Gegen die Forderungen von LEAD kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.



15. Festaufträge

Soweit LEAD vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten auf der Grundlage eines erteilten Auftrags bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangen ist (Festaufträge), ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Verpflichtungen auch nach Vertragsende unter Einschaltung von LEAD zu erfüllen.

LEAD wird Reservierungen in tarifgebundenen Werbeträgern für die Zeit nach Vertragsende dann auf den Auftraggeber oder einen von diesem bestimmten Dritten übertragen, sofern der Auftraggeber oder der Dritte die bei LEAD bereits entstandenen bzw. noch entstehenden Kosten übernimmt. Die Übertragung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass LEAD im Übrigen durch den Auftraggeber bzw. den Dritten aus jeglicher Haftung entlassen wird.

16. Rücktritt im Falle von Promotion- bzw. Eventdienstleistungen

Sofern der Auftraggeber im Falle der Vereinbarung von Promotion- bzw. Eventdienstleistungen gegenüber LEAD den Rücktritt von einer vereinbarten Leistung bzw. einem vereinbarten Leistungsbestandteil nicht mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen erklärt, ist er zur Zahlung von Stornokosten in Höhe von 50 vom Hundert des bei Auftragserteilung jeweils projizierten bzw. vereinbarten Nettohonorarvolumens zuzüglich Mehrwertsteuer verpflichtet. Beträgt die Frist zwischen der Erklärung des Rücktritts und dem Beginn einer Promotionaktion bzw. eines Events nicht mindestens sieben Tage, hat LEAD Anspruch auf die volle Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rücktritts des Auftraggebers von einer vereinbarten Promotion- bzw. Eventdienstleistung ist der rechtzeitige Eingang einer schriftlichen Erklärung des Auftraggebers bei LEAD.

17. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen eines zwischen LEAD und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des vorgenannten Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung eines zwischen LEAD und dem Auftraggeber geschlossenen des Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil einer solchen Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke auftreten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt auch für den Fall einer etwaigen Regelungslücke.

Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen LEAD durch den Auftraggeber bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung von LEAD.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von LEAD.

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsvorschriften des EGBGB. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: März 2016